

Austausch soll nach technischen Gründen erfolgen, aber nicht aus übertriebenen technischen Anforderungen herrühren, welche die Konkurrenz des geschäftlichen Lebens hervorgebracht hat.

Eine Qualitätssteigerung keramischer Kaoline und vor allen auch schwefelkiesführender Tone dürfte nach den mit Papierkaolin gemachten Erfahrungen durch die Einführung der Schleuder zu erwarten sein. Durch das Schleudern konnten praktisch alle Kornklassen größer als  $10 \mu$  entfernt werden. Die Arbeiten wurden durch die Fachgruppen „Rohtongruben- und Kaolinwerke“ und „Papierindustrie“ unterstützt. Sie haben zu einer weiteren Steigerung des Verbrauches deutscher Papierkaoline geführt.

Dr.-Ing. Fr. Kästner, Tanndorf: „Wissenschaft und Praxis in der Grobkeramik.“

Auf allen Gebieten der Keramik wird heute versucht, die einheimischen Rohstoffe inniger besser auszunutzen bzw. ausländische Rohstoffe durch inländische zu ersetzen. Leider ist die Grobkeramik daran nur zum Teil beteiligt. Da z. B. die Klassifizierung und Bewertung der feuerfesten Steine, insbes. der Schamottesteine, nach Tonerdegehalt und Feuerfestigkeit keine besondere Vorbildung für die Herstellung der Fabrikate erfordern, liegt die technische Leitung der Fabriken noch oft in den Händen von Meistern und Kaufleuten, und die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind in vielen Fällen noch nicht in die Praxis umgesetzt worden. Es wird deshalb auf die einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsgebiete hingewiesen: 1. Kaolin- und Tonforschungen, 2. die Ergebnisse der physikalischen Chemie der Silicate und Röntgenforschung, 3. die Reaktionen im festen Zustand (Bildung einer Glasphase bzw. Rekristallisation), 4. die Wirkung der Mineralisatoren, 5. der Einfluß der Gase auf feuerfeste Steine.

An Beispielen wird gezeigt, wie verschiedenartig ein Stein einer bestimmten Konventionsklasse zusammengesetzt sein kann. Diese Steine müssen dann unter sich ganz verschiedene Eigenschaften besitzen. — Der Stein muß mehr dem Verwendungszweck angepaßt werden. — Der Verbraucher muß mehr auf den individuellen Charakter der Steine Rücksicht nehmen und darf deshalb keine überspannten Forderungen an das Äußere stellen, worunter die Qualität der Steine stets leidet. Den Nachteil hat in jedem Falle der Verbraucher. Unter Berücksichtigung aller dieser Einzelheiten wird es leicht sein, die ausländischen Rohstoffe zum großen Teil durch deutsche zu ersetzen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die deutschen Lagerstätten besser auszunutzen bzw. neue Lagerstätten der Grobkeramik zugängig zu machen, die heute weder von der Fein- noch von der Grobkeramik Beachtung finden.

Am Sonntag, dem 29. November, vormittags, besichtigten die Tagungsteilnehmer die Schauhalle der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meißen unter Führung von Betriebsdirektor Dr. Funk.

## VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

**Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V.**  
in Verbindung mit dem Reichssachgebiet Mathematik und Naturwissenschaften im NSLB.

**39. Hauptversammlung in Nordhausen am Harz vom 30. März bis 3. April 1937.**

Thema: „Wehrmacht, Wirtschaft, Wissenschaft.“  
Aus dem Vortragsplan:

**Mittwoch, den 31. März 1937.** Generalleutnant Karlewski, Kommandeur der lufttechnischen Akademie Berlin-Gatow: „Die Luftwaffe und die Naturwissenschaften.“

**Donnerstag, den 1. April 1937.** Prof. Hamel, Berlin: „Was erwartet die Wissenschaft, insbesondere die Technik, von dem mathematischen Unterricht der höheren Schule?“ — Dr. O. Wahl, I. G. Farbenindustrie Leverkusen, Kautschukabteilung: „Synthetischer Kautschuk.“ — Dr. Reichardt, Kohle- und Eisenforschung G. m. b. H., Forschungsabteilung Düsseldorf: „Die neuere Entwicklung der Eisen- und Stahlgewinnung und die Versorgung Deutschlands mit Eisenröhren.“ — Dr. Schlabach, Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft, Berlin: „Produktionssteigerung durch die Technik in der Landwirtschaft.“ — Oberstudiedirektor Weureich, Stettin: „Die erzieherische Aufgabe des Deutschen Museums im Lichte des Vierjahresplanes.“ — a) Chemische Fachsitzung: Dr. Brockmann (Chemisches Universitätsinstitut Göttingen): „Die Synthese der Vitamine.“ — Professor Köster, Stuttgart: „Leichtmetalle — die technischen Werkstoffe der Zukunft.“ — Professor Dr. Dr. med. h. c. Fritz Hofmann, Breslau: „Deutscher Kautschuk (Geschichte, Herstellung und Verwertung).“ — Firmenvorträge.

**Freitag, den 2. April 1937.** Professor Bürgel, Staatl. Akademie für Technik in Chemnitz: „Deutsche Austauschwerkstoffe (Hochwertige Eisenlegierungen, Leichtmetalle und Leichtmetall-Legierungen, Kunstharze und plastische Massen, keramische Werkstoffe, neue Treibstoffe).“ — Oberstudiedirektor Klingsöhr, Staatliche Fachschule für Textilindustrie Cottbus: „Zellwolle — Wolle.“ — Professor Dr. Kühn, Göttingen: „Modifikationen und Mutationen.“ — Professor Dr. Harder, Göttingen: „Moderne Pflanzenphysiologie und Steigerung des deutschen Ernteertrages.“ — a) Mathematische Fachsitzung. — b) Biologische Fachsitzung.

**Sonnabend, den 3. April 1937.** Exkursionen, geologischer Ausflug, Besichtigungen (Kautschukfabriken, Gipswerke, Kalischacht), Besuch des dendrologischen Parkes in Nordhausen.

## GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Werbungskosten der Hochschullehrer.** Der Standpunkt des Reichsfinanzhofes vom 28. August 1935, wonach bei Hochschullehrern (im Gegensatz zu anderen Beamten) grundsätzlich als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes die anteiligen Mietsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer anzusehen sind<sup>1)</sup>, ist durch eine neue Entscheidung verlassen (Reichsfinanzhof, 6. Senat, vom 26. August 1936, VI a 204/36 — Jur. Wochenschr. 1936, 2112<sup>24</sup>). Zur Begründung wird u. a. angeführt, daß die Hochschullehrer neben ihrer unselbständigen amtlichen Tätigkeit auch oft noch eine frei-berufliche Tätigkeit (z. B. die eines Gutachters) ausüben, der gerade das häusliche Arbeitszimmer dient. Der Aufwand für letzteres mit einem solchen Bestimmungszweck kann aber im Lohnsteuerverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber, ob die in Rede stehenden Ausgaben als Werbungskosten anzusehen sind, muß vielmehr dem Veranlagungsverfahren vorbehalten bleiben. Voraussetzung für den Abzug bleibt stets, daß die Haltung eines besonderen Arbeitszimmers mit Rücksicht auf die Gesamttätigkeit notwendig ist.

[GVE. 59.]

<sup>1)</sup> GVE. 82, diese Ztschr. 49, 98 [1936].

**Zur Gebührenfrage des gerichtlichen Sachverständigen.** (Beschluß des Kammergerichts II. Z.-S. vom 6. Juni 1936 20 W 2912/36.) Die nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige<sup>2)</sup> dem Sachverständigen zu gewährende Vergütung stellt (im Gegensatz zu denjenigen des Zeugen) keinen Ersatz des Erwerbsverlustes, sondern ein reines Arbeitsentgelt dar, das aber der Höhe nach durch die Vorschriften des § 3 beschränkt ist. Es ist nicht ohne weiteres nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit, sondern nach der regelrecht erforderlichen Zeitversäumnis zu bemessen. Die entgegengestehende Bestimmung des § 4 der Gebührenordnung, derzufolge ein etwa bestehender üblicher Preis gewährt werden müßte, ist vorläufig durch § 15 der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 537, 565) außer Kraft gesetzt.

[GVE. 58.]

**Schwere Verletzung beim Abladen eines Fasses mit Natronlauge<sup>3)</sup>.** (Inhalt 200 l, Gewicht 5 Ztr.) Die Höhe von

<sup>2)</sup> Vgl. Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker, Berlin, Verlag Chemie, 6. Aufl., Anhang S. 80.

<sup>3)</sup> Reichsgerichtsbriefe VI, 176/36. — 15. 10. 1936.

der Ladefläche des Wagens bis zum Erdboden betrug 1,20 m, die mit Sackmaterial gefüllten Prellsäcke hatten zusammen eine Höhe von 67—70 cm. Beim Aufschlag auf die Prellsäcke löste sich ein Boden der Stirnwand des Fasses, und die ausgespritzende Lauge verletzte einen der helfenden Arbeiter der Empfangsfirma so schwer an den Augen, daß er die Sehkraft nicht wiedererlangen wird. Der Verunglückte hat die Lieferfirma erfolgreich auf Schadenersatz verklagt.

Aus dem Urteil des Reichsgerichts ist folgendes beachtlich: Nicht das Prellsackverfahren an sich, sondern die Art des Abladens wurde als fahrlässig angesehen. Bei einem so schweren Faß mit ätzender Flüssigkeit mußte mit der Möglichkeit einer Beschädigung beim Auffallen und auch mit vorhandenen verborgenen Materialfehlern gerechnet und daher von der Lieferfirma für Hilfskräfte gesorgt werden. Der Einwand der beklagten Firma, daß diese Art des Abladens „allgemein üblich sei“, wurde auf Grund von Anfragen in der chemischen Industrie und beim Speditions gewerbe abgelehnt.

[GVE. 56.]

**Zusammenstellung aus der Literatur.** Es ist unzulässig, in Kenntnis der Anmeldung das angemeldete Verfahren aus mehreren Druckschriften zusammenzustellen und diese Zusammenstellung als neuheitsschädlich zu betrachten. In einer Streitsache hat die Beschwerdeabteilung des Patentamts (Abt. A) am 29. XI. 1935 in diesem Sinne entschieden. Zu einer der Veröffentlichungen wird bemerkt, daß auch sie im Zusammenhang mit den angeführten Patentschriften nicht als neuheitsschädlich angesehen werden kann. Sie enthält nur ein unzulängliches Beispiel für die durch die Patentschriften vorgeschlagene Gewinnung von Ovarialhormon aus dem Harn von trächtigen Säugetieren (s. hierzu Pietzker, „Patentgesetz“, Berlin und Leipzig 1929, S. 166, Anm. 17, „Mosaikartige Entgegenhaltungen“, Österr. Patentblatt 1936, S. 61).

[GVE. 49.]

**Beurteilung einer Druckschrift.** Nach einer im Öst. Patentblatt 1936, S. 34, abgedruckten Entscheidung des öst. Patentgerichtshofs vom 18. Januar 1936 kommt es bei der Beurteilung der Neuheitsschädlichkeit einer vorgehaltenen Druckschrift nicht allein auf die subjektive Erkenntnis des Verfassers an. Maßgebend ist vielmehr, ob der Sachverständige, der die Druckschrift im Prioritätszeitpunkt des angefochtenen Patents liest, aus ihr die Erkenntnis erlangen kann, die in diesem ausgesprochen ist. Wenn das der Fall ist, dann ist diese Druckschrift neuheitsschädlich, gleichgültig, welche Erkenntnis ihr Verfasser hatte und offenbarte.

[GVE. 40.]

**Offenkundige Vorbenutzung** liegt noch nicht in der Lieferung von Mustern zum Ausprobieren an die zur Geheimhaltung verpflichteten Kunden. Entscheidung des R. G. vom 9. November 1935, Aktz. I 105/35, Kammergericht. Das angesprochene Gebrauchsmuster bezieht sich auf eine besondere Art der von den Lederfabriken an die Schuhfabriken fertig zum Einarbeiten zwischen Sohle und Oberleder gelieferten Rahmenstreifen, die ihren Namen wohl daher haben, daß sie auf der Sohle einen umlaufenden Rand, einen Rahmen bilden. Die Einschnitte sind da, damit die Rahmen der Rundung folgen können. Eine offenkundige Benutzung liegt nicht vor, weil die Beklagte vor Anmeldung des Gebrauchsmusters noch nicht lieferbereit war, sondern nur Muster zum Ausprobieren an ihre zur Geheimhaltung verpflichteten Kunden geliefert hatte und eine Bestellung nicht ausführen konnte, da noch keine geeignete Maschine vorhanden war (GRUR. 1936, Seite 500).

[GVE. 47.]

**Heranziehung der Patentbeschreibung zur Auslegung des Anspruchs.** (Der Nichtigkeitsstreit betrifft nicht den Schutzmang, sondern den Gegenstand der Erfindung.) In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1933, Aktz. I, 33/34, handelt es sich um eine Nichtigkeitsklage gegen Patent 515920 für ein Verfahren und eine Vorrichtung zum Lösen zusammenhängender Tabakblätter dadurch, daß man sie frei einem Saug- oder Druckluftstrom aussetzt. Die Vorrichtung ist ein aufwärtsgerichtetes, von Saug- oder Druckluft durchströmtes Rohr. Die Klägerin beantragt, das Patent für nichtig zu erklären, da das dem Anspruch 1 zugrunde liegende Verfahren, so wie es beschrieben, nicht durchführbar sei; die Tabakbüschel müßten erst zuvor von

Hand leicht gebogen werden. Das Beschriebene sei bekannt gewesen. Das Reichspatentamt hat die Klage abgewiesen, das Reichsgericht diese Entscheidung bestätigt. Die Beschreibung des Patents läßt keinen Zweifel, daß das Lösen der Blätter ohne jede vorbereitende Behandlung der Büschel ganz pneumatisch, also allein durch den Luftstrom, geschehen soll. Daß sich der Erfolg durch Luft allein ohne vorheriges Knicken oder Biegen erzielen läßt, ist aus dem erstatteten Gutachten für einen Teil der Tabaksorten festgestellt. Das genügt, um die Ausführbarkeit der Erfindung zu bejahen. Die Neuheit ist erwiesen. Eine Bereicherung der Technik ist in der erheblichen Verbilligung der Zigarettenherstellung zu sehen (s. GRUR. 1936, Seite 485).

[GVE. 46.]

**Änderungen des Patentanspruchs.** Änderungen des Patentanspruchs im Erteilungsverfahren oder durch rechtskräftige Entscheidung im Nichtigkeitsstreite können nicht wegen unzulässiger Erweiterung des ursprünglich begehrten Schutzes mit neuer Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Sie sind vielmehr als Ergebnis der abgeschlossenen Verfahren hinzunehmen, und Gegenstand des Streites kann fortan nur der neugefaßte Anspruch sein; s. Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Juni 1935, s. Öst. Patentblatt 1936, S. 38.

[GVE. 41.]

**Fehlende Übereinstimmung über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.** Nach einer Entscheidung des 2. Beschwerdesenats des Reichspatentamtes vom 6. November 1936<sup>4)</sup> muß, wenn im Patenterteilungsverfahren Übereinstimmung über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes fehlt, dieser Mangel bei der Patenterteilung beseitigt werden. Der Anmelder erklärt, daß er einen als gewährbar bezeichneten beschränkten Patentanspruch zwar annimmt, sich aber gleichzeitig ein weiter gehendes Schutzbegehr vorbehält, als die patenterteilende Stelle für zulässig erachtet. Die Beseitigung des erwähnten Mangels kann dadurch geschehen, daß in den Patenterteilungsbeschuß die Möglichkeit, einen auf das weiter gehende Schutzbegehr gerichteten Anspruch aufzustellen, untersucht und ausdrücklich verneint wird.

Die Beschwerdeabteilung hat mit zwei Bescheiden eine wesentliche Beschränkung des bekanntgemachten Gegenstandes der Anmeldung gefordert und neue Ansprüche und eine neue Einleitung der Beschreibung vorgeschlagen: Die Anmelderin nahm diese Fassung an, legt aber unter Berufung darauf, daß im Streitfall die Entscheidung über den Schutzmang eines Patentes den ordentlichen Gerichten zustehe, dar, worauf sich nach ihrer Ansicht der Schutz erstrecken würde. Eine solche Auslegung steht aber in keinem Einklang mit dem, was die Beschwerdeabteilung in ihren Bescheiden als noch patentfähig anerkannt hat. Die Möglichkeit, daß später Zweifel über den Schutzmang der Erfindung auftauchen können, und die bestehende Abgrenzung der Zuständigkeiten des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte entbinden das Patentamt nicht von der Pflicht, das, was geschützt werden soll (§ 20 P. G.) so genau wie möglich klarzustellen und den Schutzmang abzugrenzen.

Diesem Standpunkt widerspricht nicht der vom Reichsgericht aufgestellte Grundsatz, daß das Patentamt in erster Linie den Gegenstand der Erfindung festzustellen habe.

Diese Zweifel müssen also vor der Patenterteilung behoben werden.

[GVE. 2.]

**Neues Patent-, Warenzeichen und Gebrauchsmuster-Gesetz.** Am 5. Mai kamen die drei obigen Gesetze heraus, die am 1. Oktober 1936 in Kraft getreten sind. Entscheidend für den Erlass der neuen Gesetze war die Notwendigkeit, den Ideen des Nationalsozialismus auch hier Geltung zu verschaffen. Seit dem Erlass des geltenden Patentgesetzes aus 1891 sind viele Vorschriften ergangen, die noch nicht in dem Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kamen. Nicht neuheitsschädlich nach dem neuen Gesetz ist alles, was vom Anmelder innerhalb von 6 Monaten vor der Anmeldung vorgenommen wurde.

Er kann also unbeschadet publizieren und seine Erfindung anbieten, wenn er in 6 Monaten anmeldet. Früher hatte der erste Anmelder das Recht auf das Patent, jetzt der Erfinder. Der bedürftige Anmelder ist weitgehend berücksichtigt. An Stelle der bisher möglichen Stundung der Taxen bis zum

<sup>4)</sup> Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, S. 246.

dritten Jahre tritt eine Stundungsmöglichkeit bis zum Beginn des siebten Jahres, wobei die Gebühren ganz erlassen werden können, wenn das Patent während der ersten 7 Jahre erlischt. Auch die Patenttaxen sind zugunsten der Befürftigen geändert.

Das Gebrauchsmustergesetz hat eine Reihe Änderungen erfahren, die denen des Patentgesetzes entsprechen. Eine neue Bestimmung ist die, daß kein Schutz gewährt wird, wenn das Muster bereits durch eine frühere Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist. Dem Reichspatentamt ist jetzt die Löschung von Gebrauchsmustern übertragen worden.

Im Warenzeichengesetz sind verschiedene Abänderungen vorgenommen worden mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Haager Konferenz. Neu ist, daß ein Warenzeichen nicht nur mit dem gesamten Geschäftsbetrieb, sondern auch nur mit dem Teil auf die Erben übergehen oder auf andere übertragen werden kann, zu dem das Zeichen gehört.

Von der C. H. Beckschen Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, ist eine Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis über die neuen Gesetze erschienen. [GVE. 45.]

**Identität von Gebrauchsmustern.** Nach einem Urteil des Reichsgerichts erster Zivilsenat vom 11. Januar 1936 erkennt das Reichsgericht jetzt die Identität eines Gebrauchsmusters mit einem früher eingetragenen (also völlige Vorwegnahme durch dieses) als Löschungsgrund an. Damit gibt es die ältere Rechtsprechung (welche dem Gebrauchsmuster trotz Vorwegnahme durch ein früheres den Schutz nicht versagte) auf, weil sie mit dem Sinn und Zweck der gewerblichen Schutzrechte nicht in Einklang stehe; s. Markenschutz und Wettbewerb 1936, S. 175. [GVE. 42.]

**Verfahren und Erzeugnis.** Einer Entscheidung des österreichischen Patentamts (Anm.-Abt. I) vom 11. Dezember 1935, A.874—35<sup>a</sup>) ist folgendes zu entnehmen. Gemäß Art. 4, c des Pariser Unionsvertrages (Haager Fassung) läuft die einjährige Prioritätsfrist von dem Tage an, an dem die erste Anmeldung in einem der Unionsländer hinterlegt worden ist. Wie im vorliegenden Falle dem Anmelder bereits mitgeteilt wurde, ist die schweizerische Anmeldung aus 1934, für welche hier die Priorität in Anspruch genommen wurde, nicht die erste, sondern eine frühere deutsche aus 1933. Die Anmelderin bestreitet dies nicht, gibt aber an, die frühere deutsche Anmeldung, die von ihr herrührte, betreffe ein Verfahren zur Herstellung des Produktes (Maschenware) der vorliegenden österreichischen und Schweizer Anmeldungen, während aber das Produkt selbst zum ersten Male in der Schweiz innerhalb der Unionsfrist angemeldet worden sei.

In den Ansprüchen des der deutschen Anmeldung aus 1933 entsprechenden französischen Patents ist ein Verfahren zur Herstellung derselben Maschenware beschrieben. Da nach dem deutschen Patentgesetz auch neben dem Verfahren das Produkt desselben Schutz genießt, ist mit der Anmeldung und Offenbarung des Verfahrens auch das Erzeugnis angemeldet. Daher ist die Anmeldung in der Schweiz nicht die erste Unionsanmeldung. Die Priorität aus ihr konnte also nicht zugestanden werden.

Die Anmeldung mußte zurückgewiesen werden, da ihr nur die Priorität vom 9. Februar 1935 zusteht. Ihr stehen ältere Publikationen entgegen. [GVE. 43.]

<sup>a</sup>) S. Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 1936, S. 99.

## NEUE BUCHER

**Handbuch der Mineralölgesetzgebung.** Von Oberzollinspektor Hans Merks. Die Mineralölzollordnung, das Mineralölsteuergesetz nebst Durchführungsbestimmungen, Verordnungen über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, eine allgemein verständliche Technologie der Mineral- und Steinkohlenteeröle und eine Zusammenstellung der für Mineralöle in Betracht kommenden Vorschriften der Umsatzausgleichssteuer. 279 S. Richard Hermes Verlag, Hamburg. Preis in Leinen geb. RM. 6,40.

Mineralöl gehört heute zu den Erzeugnissen, die durch den Vierjahresplan eine besondere Bedeutung erlangt haben.

Die planmäßige Regelung der Mineralölversorgung setzt eine genaue Kenntnis der einzelnen steuerrechtlichen bzw. zollpolitischen Bestimmungen voraus, da Änderungen der Steuer- bzw. Zollsätze auch Verlagerungen in der Mineralöleinfuhr bzw. Inlandserzeugung mit sich bringen können.

Die von Merks vorgenommene Zusammenstellung der für Mineralöle in Betracht kommenden Vorschriften ist daher für alle, die sich mit Mineralölfragen zu beschäftigen haben, von größter Bedeutung, um so mehr als alle Bestimmungen nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung eingehend erläutert sind. In einer Technologie, die dem Handbuch vorangestellt ist, ist dafür Sorge getragen, daß die einzelnen erforderlichen gewerbekundlichen Ausführungen allgemeinverständlich werden. Da das Werk im übrigen Bestimmungen enthält, die zu der Mineralölordnung nur in einem losen Zusammenhang stehen, wie z. B. die Bestimmungen über die Mineralöllager, dürfte es berechtigterweise als Handbuch bald weite Verbreitung finden.

Hagemann. [BB. 3.]

**Praktische Lösungsmittelanalyse. Systematischer Analysegang unter Berücksichtigung gewerbehygienischer Gesichtspunkte.** Von Dr.-Ing. Hans H. Weber. 40 Seiten mit 1 Abb. im Text. Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1936. Preis kart. RM. 3,—.

Das vorliegende Büchlein, das in der Schriftenreihe des Reichsgesundheitsamtes (herausgegeben von Präsident Prof. Dr. H. Reiter unter Mitarbeit von Direktor Dr. E. Schütt, Ob.-Reg.-Rat Prof. Dr. B. Möllers und Dr. H. Haubold, Berlin) als Heft 3 erschienen ist, stellt einen wertvollen Beitrag zur Kenntnis der Analyse von Gemischen technischer Lösungsmittel dar. Mit Recht erwähnt der Verfasser im Vorwort: „Die Entwicklung der analytischen Chemie dieses Stoffgebietes hat mit dessen überaus schnellein und stürmischein Auf- und Ausbau nicht recht Schritt halten können. Nicht nur, daß ein Teil dieser Stoffe und Stoffgemische nur unter Phantasienamen gehandelt wird; es ist auch von denen, deren chemische Individualität bekannt ist, meist nicht viel mehr analytisch Wichtiges in der Literatur zu finden als ihre physikalischen Daten.“ Das Büchlein dürfte daher dem organisch arbeitenden Analytiker sehr willkommen sein, zu welcher eine Anzahl bisher nicht veröffentlichter Untersuchungsverfahren und Nachweise vom Verfasser mitgeteilt wird. Der Verfasser entspricht mit der Abfassung des Büchleins ohne Zweifel einem vorhandenen Bedürfnis.

Schöneberg. [BB. 20.]

**Les Carburants.** Von Ing. E. Audibert. Première Partie: L'Essence. 181 Seiten. Verlag Gauthier-Villars, Paris 1936. Preis geh. fr. 45,—.

Das Buch ist eine Zusammenfassung von Vorträgen, die im Auftrag des Conservatoire national des Arts et Métiers von dem durch seine Arbeit über die Methanolsynthese bekannten Verfasser gehalten wurden. Der vorliegende erste Teil umfaßt die Anforderungen, die Kohlenwasserstoffgemische erfüllen müssen, um als Treibstoff Verwendung finden zu können, die wesentlichen Eigenschaften, die die Ausgangsprodukte des Benzin besitzen, sowie die grundsätzlichen Verfahren zur Herstellung von Benzin. — Der Verfasser geht in erfreulich eingehender Weise auf die engen Beziehungen zwischen Motor und Kraftstoff ein, die er klar und unter Benutzung der grundlegenden Arbeiten gut darlegt. Naturgemäß können die einzelnen Teilfragen nur gestreift werden; so erinnern die Ausführungen über die einzelnen Bestandteile des Benzin nacher Angaben der chemisch-physikalischen Eigenschaften. Auch für das Benzin selbst, sowie für Crackbenzine verschiedener Art wären Beispiele von Analysen und — dies gilt auch für die anderen Teile — mehr Literaturangaben erwünscht. Bei dem Wunsch, höhere Schwefelgehalte im Benzin zuzulassen, müßte z. B. erwähnt werden, daß dies nur für solche Benzine gilt, die nicht mit Bleitetraäthyl verwendet werden sollen. Abgesehen von solchen, wohl mehr durch die Notwendigkeit der Kürze verursachten Mängeln und einigen Druckfehlern stellt aber das sehr ansprechend ausgestattete Buch eine gute, knappe Zusammenfassung unserer Kenntnisse über Benzin als Vergaserkraftstoff dar, das den Leser auf die folgenden Teile gespannt macht.

v. Philippovich. [BB. 152.]